

## Mindestlohn und erhöhtes ALG II:

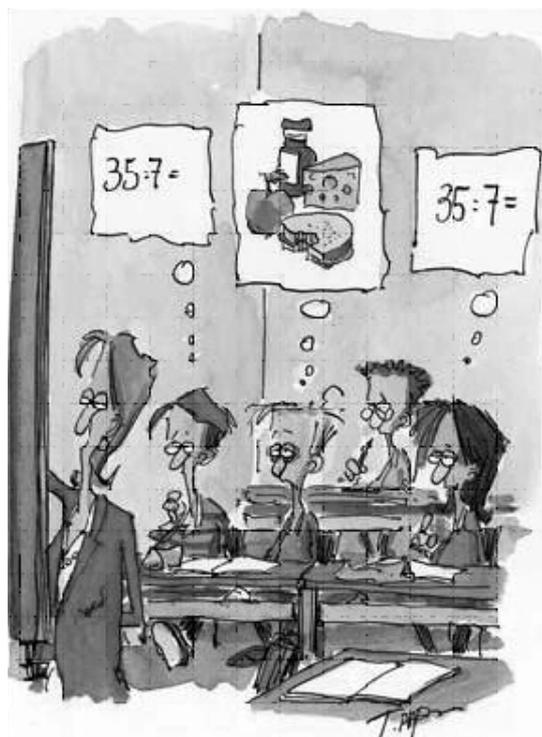
# Taten statt Warten!

Plus 18 Euro. Um diesen Betrag müsste die ALG-II-Regelleistung erhöht werden, um zumindest den Preisanstieg seit Einführung von Hartz IV auszugleichen. Denn seit Januar 2005 ist das Leben um 5,13 % teurer geworden – gemessen am Verbraucherpreisindex, den das Statistische Bundesamt monatlich veröffentlicht. Dabei beziehen sich die zuletzt veröffentlichten Daten auf den Juli und beinhalten noch nicht die ab August angekündigten höheren Preise für Lebensmittel und insbesondere für Milchprodukte.

Die aktuelle Debatte ist bizarr: CDU-Politiker fordern im Sommerloch das ALG II entsprechend der

gestiegenen Preise anzuheben. Dabei forderte die CDU noch im letzten Herbst vehement Kürzungen, als turnusmäßig die ALG-II-Sätze anhand der Einkommens- und Vermögensstichprobe überprüft wurden. Der sozialdemokratische Arbeitsminister Müntefering hingegen knüpft höhere ALG-II-Leistungen an die Bedingung, einen gesetzlichen Mindestlohn einzuführen. Zwar darf es nicht sein, dass eine ansonsten mögliche, minimale Erhöhung des ALG II an diesem Junktim scheitert. Aber dennoch: In der Sache hat Franz Müntefering recht. Mindestlohn und ein erhöhtes ALG II gehören zusammen. Wir brauchen dringend einen gesetzlichen Mindestlohn, damit die Arbeitgeber Hartz IV nicht länger missbrauchen können, indem sie selbst nur Niedriglöhne zahlen und sich diese dann subventionieren und aufstocken lassen.

Das ALG II jährlich entsprechend der Teuerungsrate und nicht nach der Rententwicklung anzupassen ist notwendig und längst überfällig. Aber das Problem der völlig unzureichenden Leistungen liegt tiefer: Das Grundübel ist, dass die Eckregelleistung aus den Ausgaben der ärmsten 20 % der **Ein-Personen-Haushalte** hergeleitet wird. Typische Ausgaben für Kinder – von Babywindeln über den Schulranzen bis zu Spielsachen – wer-



### INHALT

- Förderung Älterer
- Kommunale Schulbeihilfe
- Kinderzuschlag
- Wenn das Amt zu spät zahlt ...

den so systematisch unterschlagen, da in Ein-Personen-Haushalten nun mal keine Kinder leben. Und das Ganze ist ein Zirkelschluss: Man misst statistisch, was arme Haushalte **ausgeben können**, kürzt daran herum und erklärt den Restbetrag einfach für ausreichend und bedarfsdeckend!

Deshalb muss eine Erhöhung des ALG II über die aktuellen Preissteigerungen hinausgehen. Dann wird aber der Zusammenhang zwischen Mindestlohn und erhöhtem ALG II, auf den Müntefering hingewiesen hat, erst recht relevant. Denn ein erhöhtes ALG II zieht bestehende „Hungerlöhne“ nicht automatisch mit nach oben. Steigen würde hingegen die Zahl der Aufstocker und der Aufstockungsbetrag je gering verdienendem Arbeitnehmer.

Mindestlohn und ein deutlich erhöhtes ALG II gehen nur „Hand in Hand“. Deutlich erhöhte Regelleistungen bedingen Erfolge beim Mindestlohn – denn ansonsten wird der Kombi-Lohn-Charakter von Hartz IV ausgeweitet und Arbeitgeber noch mehr aus der Pflicht entlassen, mindestens existenzsichernde Löhne zu zahlen.

**Weitere Informationen und Beispielrechnungen unter [www.erwerbslos.de](http://www.erwerbslos.de): „Hand in Hand...“**

# Viele Aktionen zum Schulbeginn

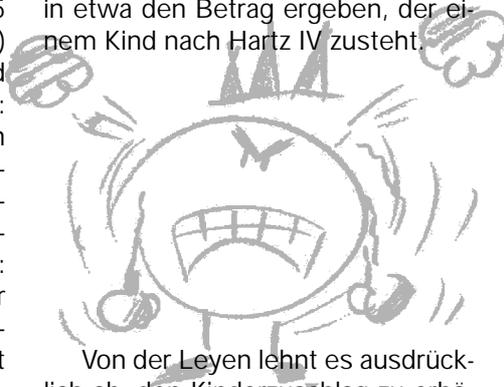
Mit vielfältigen Aktionen haben Erwerbsloseninitiativen zum Schulbeginn Druck gemacht für Extra-Schulbeihilfen für Hartz-IV-Kinder. Erfreulicherweise beteiligen sich auch immer mehr örtliche Gewerkschaftsgliederungen (vor allem DGB Regionen) an der Kampagne, beispielsweise im Ruhrgebiet oder in Trier und Mainz. In Potsdam ist es dem DGB in Kooperation mit uns gelungen, innerhalb von nur einer Woche (!) so viel Druck aufzubauen, dass zumindest ein Einstieg in eine kommunale Schulbeihilfe (25 Euro zur Einschulung) durchgesetzt werden konnte. Hier ein kurzer Überblick zu den kommunalen Beihilfen, die bisher erreicht wurden: Oldenburg: 50 Euro / Chemnitz: 25 Euro (jeweils pro Kind und Schuljahr) / Osnabrück: 50 Euro zum 1., 5. und 11. Schuljahr / Zossen (Brandenburg): 65 Euro (allerdings z.T. aus Spenden finanziert) / Göttingen: 80 Euro / München: 100 Euro / Landkreis Dahme-Spreewald: 80 Euro (jeweils zur Einschulung) / Landkreis Teltow-Fläming: Übernahme der Hälfte der Kosten für Beihilfen (max. 60 Euro), die die Kommunen einrichten sollen / Frankfurt (Main): 1,50 Euro Zuschuss zu Schulumtagessen. Nähere Informationen zu den Regelungen unter [www.erwerbslos.de](http://www.erwerbslos.de).

## Neuer Kinderzuschlag: Etikettenschwindel

Als Reaktion auf die Debatte um zunehmende Kinderarmut will die Bundesregierung den Kinderzuschlag „ausweiten“. Damit sollen Hunderttausende Kinder aus dem Hartz-IV-Bezug „herausgeholt“ werden, erklärte Familienministerin von der Leyen mehrfach. Das Antragsverfahren, an dem heute viele scheitern, soll vereinfacht und die maximale Bezugsdauer über drei Jahre hinaus verlängert werden. Soweit so gut, aber alles andere als dem Problem der Kin-

derarmut angemessen. Im Kern ist die groß angekündigte „Ausweitung“ des Kinderzuschlags pure Augenwischerei. Denn arme Familien mit Kindern sollen keinen Cent mehr bekommen, sondern statt Hartz IV lediglich eine anders bezeichnete Sozialleistung, nämlich den Kinderzuschlag.

Den Kinderzuschlag (zusätzlich zum Kindergeld) können heute Eltern alternativ zu Hartz IV erhalten, deren Einkommen für den eigenen Lebensunterhalt ausreicht, nicht jedoch für den Lebensunterhalt ihrer Kinder. Der maximale Zuschlag in Höhe von 140 Euro soll, so die Logik, zusammen mit dem Kindergeld (154 Euro) und dem Wohngeld (Pro-Kopf-Anteil fürs Kind) in etwa den Betrag ergeben, der einem Kind nach Hartz IV zusteht.



Von der Leyen lehnt es ausdrücklich ab, den Kinderzuschlag zu erhöhen (Reuters, Meldung vom 28.08.07). Nach den bisher bekannten Plänen soll im Wesentlichen die Mindesteinkommensgrenze abgesenkt werden, die Eltern heute erreichen müssen, um den Zuschlag erhalten zu können. Aber was bedeutet das? Die vorgeschriebene Mindesteinkommensgrenze entspricht dem Bedarf der Eltern nach den Regeln des SGB II. Wird diese Grenze



## Die Kinderkampagne kostet Geld.

**Spendenkonto: Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit e.V., SEB Berlin, BLZ 100 101 11, Kto. 12 42 77 14 00, Stichwort Kampagne.**

gesenkt, ohne den Zuschlag selbst gleichzeitig zu erhöhen, dann sinkt das verfügbare Haushaltseinkommen unter das Einkommensniveau, das der Familie nach Hartz IV zustehen würde!

Der Vorschlag ist ein unglaubliches „Armutszugnis“: Eltern und Kinder werden nur formal „aus Hartz IV herausgeholt“. Die Armut – gemessen am Haushaltseinkommen – wird jedoch nicht überwunden, sondern sogar noch verschärft.

Ein bedarfsorientierter Kinderzuschlag, der flankierend zum dringend notwendigen Mindestlohn tatsächlich helfen würde, müsste ungefähr in der Größenordnung von 200 Euro (Kind bis 14) bzw. 280 Euro (Kind ab 14) liegen (siehe Tabelle).

„Bedarfsorientierter Kinderzuschlag“ (in Euro)		
	Kind < 14	Kind > 14
Regelleistung (Sozialgeld + 20 %)	252	336
+ Wohnkosten-Anteil	150	150
= Bedarf	402	486
– Kindergeld	154	154
– Wohngeld-Anteil	54	54
= Bedarfsorientierter Kinderzuschlag	194	278
Durchschnittlicher Wohnkostenanteil (Kind) laut BA-Statistik für ein Paar mit Kind. Der unterstellte Wohngeld-Anteil (Kind) ergibt sich bei den hier unterstellten durchschnittlichen Wohnungskosten und einem Bruttoeinkommen entsprechend der 7,50-Euro-Mindestlohnforderung.		

### IMPRESSUM

V.i.S.d.P.: Ulla Derwein (Förderverein gewerkschaftlicher Arbeitslosenarbeit, Märkisches Ufer 28, 10179 Berlin)

Text und Redaktion: Martin Künkler

Entwurf, Gestaltung, Satz, Druck + Verarbeitung: druck-kooperative lage (Print und Medien-Service)

**INFO für ALG-II-Berechtigte:**

# Was tun, wenn das Geld vom Amt auf sich warten lässt?

Wer auf ALG II angewiesen ist, der braucht sein Geld schnell. Und die Ämter sind auch gesetzlich verpflichtet, zügig über Anträge zu entscheiden und Leistungen zu gewähren. Aber davon können Sie sich natürlich nichts kaufen, Papier ist geduldig. Tatsächlich kann es Wochen dauern, bis das Amt über Ihren Antrag entschieden hat und das erste Geld auf Ihrem Konto ist. Hier einige Tipps, die helfen sollen, dass Sie schneller an Ihr Geld kommen:

## Früh ALG II beantragen!

Stellen Sie den ALG-II-Antrag möglichst schon bevor Sie auf das Geld angewiesen sind. Zwar steht Ihnen das ALG II erst ab dem Tag zu, ab dem Sie alle Voraussetzungen erfüllen, also z.B. Ihr „normales“ Arbeitslosengeld ausgelaufen ist. Den Antrag können Sie aber auch schon vorher stellen und das Antragsformular vorab ausfüllen. Planen Sie ein, dass es einige Zeit dauert bis Sie einen Bescheid und Geld vom Amt bekommen.

*Zur Antragstellung gibt es auch das Extra-Info-Blatt „Nicht abwimmeln lassen!“ (siehe [www.erwerbslos.de](http://www.erwerbslos.de))*

## Rechtsanspruch auf Vorschuss

Wenn der Bescheid auf sich warten lässt, dann muss das Amt Ihnen spätestens nach einem Monat einen Vorschuss zahlen, wenn Sie das beantragen.

Der Vorschuss steht Ihnen auch schon vor Ablauf der Monatsfrist zu, wenn Sie akut bedürftig und ohne Geld dastehen – also „blank“ sind. Eigentlich ist der Vorschuss bis zum Ablauf der Monatsfrist nur eine „Kann-Bestimmung“ und liegt im Ermessen des Amtes. Aus dem „kann“ wird aber aus verfassungsrechtlichen Gründen ein „muss“, wenn sie ganz mittellos sind.

Der Vorschuss hat aber einen Haken: Zwar haben Sie auf den Vorschuss einen Rechtsanspruch (§ 42 SGB I). Allerdings nur, wenn ein Anspruch auf ALG II **dem Grunde nach besteht und „nur“ noch die Höhe der Leistung unklar** ist.

**Beispiel:** Es ist völlig unstrittig, dass Ihnen ALG II zusteht, das Amt hat aber den konkreten Zahlbetrag noch nicht ausgerechnet und überwiesen.

Etwas anderes ist, wenn das Amt auf dem Standpunkt steht, dass Ihnen überhaupt kein ALG II zusteht, etwa weil das Amt meint, Sie wären wegen ihrer Eigentumswohnung gar nicht bedürftig. Dann hilft der Vorschuss nicht weiter, eventuell aber ein „vorläufiger Bescheid“.



## Vorläufige Entscheidung

Wenn unklar ist, ob sie einen Leistungsanspruch haben und die Klärung, ob Sie die Voraussetzungen erfüllen, länger dauert, dann kann eventuell ein „vorläufiger Bescheid“ weiterhelfen. Dabei bekommen sie sogenannten Leistungen erstmal nur unter Vorbehalt, bis endgültig entschieden ist.

Auf einen vorläufigen Bescheid haben Sie einen Rechtsanspruch (§ 40 Absatz 1 Nr. 1a SGB II in Verbindung mit § 328 SGB III), wenn

- Sie einen vorläufigen Bescheid beantragen und
- es nicht an Ihnen liegt, dass sich die Entscheidung über Ihren Antrag auf ALG II hinzieht und
- es „hinreichend wahrscheinlich“ ist, dass Ihnen tatsächlich Leistungen zustehen.

## Notlage deutlich machen

Machen Sie ihrem Sachbearbeiter deutlich, wie dringend Sie auf das Geld angewiesen sind und dass Sie schnell einen Bescheid brauchen. Sprechen Sie ruhig auch öfter persönlich vor, wenn der Bescheid auf sich warten lässt. Treten Sie dabei bestimmt in der Sache, aber ruhig und freundlich auf. Der Ton macht die Musik. Es nützt Ihnen nichts, wenn Sie Ihren Sachbearbeiter beschimpfen – im Gegenteil.

**Bedenken Sie:** Das „kundenfeindliche Schnecken-tempo“ der Behörde liegt nicht daran, dass Ihr Sachbearbeiter faul oder böswillig ist. Vielmehr sind die Ämter überfordert, weil Sie zu wenig Personal haben, die Mitarbeiter ständig mit neuen Gesetzen und Richtlinien überschüttet werden und das Personal nicht immer ausreichend geschult wird.

## Beistand mitnehmen

Sie können eine Person Ihres Vertrauens, einen sogenannten Beistand mit aufs Amt nehmen. Das ist Ihr gutes Recht (§ 13 Abs. 4 SGB X). Nicht alleine aufs Amt zu gehen, kann manchmal schon Wunder bewirken. Wenn

Sie doch ewig warten müssen, überlegen Sie mal, ob Sie Ihren Fall öffentlich machen und sich an die Presse wenden wollen. Das können Sie auch im Gespräch mit ihrem Sachbearbeiter andeuten. Vielleicht beschleunigt es die Bearbeitung Ihres Antrags. Schließlich will das Amt ja in der Öffentlichkeit als kompetent und bürgerfreundlich dastehen.

### **Einstweilige Anordnung**

Wenn das Amt Ihnen weder einen Vorschuss noch vorläufige Leistungen gewährt, dann ist trotzdem noch nicht alles verloren. Denn Ihnen steht der Weg zum Sozialgericht offen. Wir möchten generell ausdrücklich dazu ermutigen, sich an die Sozialgerichte zu wenden. Denn das Verfahren ist gar nicht so kompliziert wie man denkt sondern relativ bürgerfreundlich. Und die Sozialgerichte stellen sich oftmals schützend vor ALG-II-Berechtigte und verpflichten die Ämter zu Zahlungen, die die Ämter selbst vorher verweigert haben.

Beim Sozialgericht können sie eine so genannte „einstweilige Anordnung“ beantragen. Damit kann erreicht werden, dass das Gericht das Amt verpflichtet, Ihnen vorläufig Leistungen zu zahlen. Der entsprechende Paragraph lautet § 86b Abs. 2 SGG.

Damit Ihr Antrag Erfolg hat, müssen Sie dem Gericht glaubhaft machen, dass Ihr Fall eilbedürftig ist, also dass Sie in einer akuten Notlage sind und nicht warten können, bis das Amt am St.-Nimmerleinstag über Ihren Antrag entschieden hat.

Wir empfehlen, mit einer Beratungsstelle für Arbeitslose vorab zu klären, ob eine solche einstweilige Anordnung auf ihren Fall „passt“. Gewerkschaftsmitglieder können natürlich bei ihrer Gewerkschaft um Rechtsschutz bitten.

Wir empfehlen weiterhin, den Antrag direkt bei der Rechtsantragstelle des Sozialgerichts „zur Niederschrift“ zu stellen. Die Rechtspfleger des Gerichts formulieren dann den Antrag mit Ihnen zusammen. Bringen Sie Ihren Personalausweis und möglichst viele Nachweise mit, die Ihre Notlage belegen (insbesondere aktuelle Kontoauszüge und das Sparbuch). **Übrigens: das Verfahren ist kostenlos.**

**Zur „einstweiligen Anordnung“ gibt es ebenfalls ein eigenes Info-Blatt der KOS, das noch weitere Informationen enthält (siehe [www.erwerbslos.de](http://www.erwerbslos.de)).**

### **Meistens untauglich: Untätigkeitsklage**

Theoretisch können Sie das Amt auch wegen Untätigkeit verklagen (§ 88 SGG). Vielleicht haben Sie schon mal davon gehört. Doch wir raten davon ab. Denn die



Untätigkeitsklage ist ein stumpfes Schwert: Eine Untätigkeitsklage beim Sozialgericht ist erst nach sechs (!) Monaten Untätigkeit des Amtes möglich. Reagiert das Amt nicht auf einen Widerspruch, dann ist die Untätigkeitsklage nach drei Monaten möglich. Solange kann natürlich kein Mensch warten. Deshalb sollten Sie lieber wie oben beschrieben einen Vorschuss beantragen.

## **TIPPS zum SCHLUSS**

### **Eigene Akte anlegen**

Machen Sie sich von Ihren Anträgen und Briefen an das Amt immer eine Kopie und heften Sie diese zusammen mit den Bescheiden und Briefen des Amtes ab. So wissen Sie immer, welche Angaben Sie selbst gemacht haben und können dann besser überprüfen, ob das Amt Ihre Angaben auch korrekt übernommen hat. Außerdem ist es leider auch schon vorgekommen, dass Akten auf den Ämtern einfach verschwunden sind.

### **Ratgeber zum ALG II**

Brauchen Sie mehr Informationen zum ALG II? Von der Koordinierungsstelle gibt es den Ratgeber „Wissen und Tipps für Betroffene – Wegweiser durch den ALG-II-Dschungel“. Der Ratgeber erklärt in verständlicher Sprache die wichtigsten Regelungen. Er ist parteilich geschrieben. Das heißt, wir wollen, dass Sie die Ihnen zustehenden Leistungen auch tatsächlich erhalten und bestehenden Klippen wie etwa die vielfältigen Sanktionen „umschiffen“ können.

Der Ratgeber hat ca. 120 Seiten, kostet 5,50 Euro (einschließlich Versandkosten) und kann bei der KOS bestellt werden: Die Adresse steht unten in der Fußzeile.

Raum für Adresse der Gewerkschaft oder der Erwerbsloseninitiative